



6. September 2004

Gemeinderat
9403 Goldach

6 **Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Ortsplanungserlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Teilzonenplan Chellen**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Zur Genehmigung ist folgendes anzumerken:

Fruchtfolgeflächen FFF sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordnete Interessen eine andere Nutzung erfordern (vgl. auch kant. Richtplan; V11). Mit der Neueinzonung im Gebiet Chellen werden rund 1.3 ha FFF beansprucht. In der Interessenabwägung ist entsprechend gewichtet worden, dass ein Ausbau der regionalen Sportanlage aus funktionalen Überlegungen am heutige Standort erfolgen soll (Synergien in der Nutzung der Infrastruktur, Belastung Nachbarschaft durch Verkehr und Betriebslärm, etc.). Es besteht aber auch ein erhebliches öffentliches Interesse darin, den Nutzungskonflikt im Naturschutzgebiet Schuppis zu bereinigen. Die Gemeinde Goldach hat zugesichert, dass die alte BMX-Anlage im Schuppis innert längstens drei Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Anlage Chellen abgebrochen und das Land renaturiert würde. Der Betrieb und die Nutzung der erweiterten Sportanlage Chellen werden in einem Überbauungsplan geregelt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

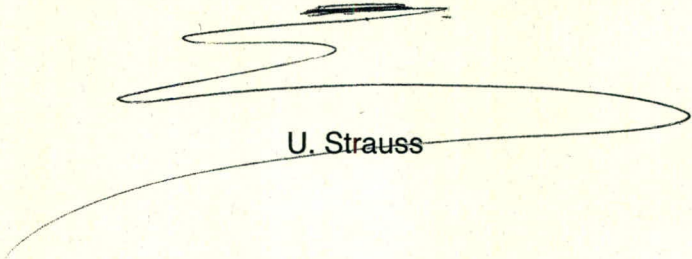
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Der TZP Chellen ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung; Abt. OP
- Amt für Raumentwicklung; Abt. NLS